

# Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

des/der Kreises/kreisfreien Stadt

Kreis Herzogtum Lauenburg

Berichtszeitraum

von

2019

bis

2020

- I. Einleitung (optional)
  
- II.
  1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen
    - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
    - 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen
    - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege und Betreuungsformen
  
  2. Personal in den Einrichtungen
  
  3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
    - 3.1 Beratungen
    - 3.2 Mängelberatungen
    - 3.3 Beschwerden
    - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen
  
  4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
    - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
    - 4.2 Arbeitsgemeinschaften
  
  5. Mitwirkung und Mitbestimmung
  
- III. Anhang

## I. Einleitung

(optional, Zeilenumbrüche mit ALT + Eingabe)

Gemäß § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) haben die zuständigen Behörden alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung zu berichten.

Die Struktur des nachfolgenden Tätigkeitsberichtes ist vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vorgegeben und soll damit eine vergleichbare Berichterstattung ermöglichen.

Grundlage für die Berichterstattung sind die Daten, die durch die Wohn- und Pflegeaufsicht im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.

Im Jahr 2020 wurde an die Wohn- und Pflegeaufsicht zusätzlich eine Vielzahl von Fragen und Beschwerden zum Thema Covid-19-Pandemie herangetragen.

Schwerpunkte bildeten die jeweils aktuellen Regelungen auf Landes- und Kreisebene sowie die Hygiene- und Besucherkonzepte der stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe.

## II. 1. Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

### 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen			Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
				davon verkürzt	mit MDK			
1. Berichtsjahr								
Altenpflege	49	2461	31		0	0	63,3%	4
EGH	15	563	10			0	66,7%	0
gesamt	64	3024	41			0	64,1%	4
2. Berichtsjahr								
Altenpflege	48	2438	21	9	0	0	43,8%	5
EGH	15	563	2	1		0	13,3%	0
gesamt	63	3001	23	10		0	36,5%	5

### 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	1. Berichtsjahr		2. Berichtsjahr	
	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
Tagespflege	14	298	16	330
Nachtpflege	0	0	0	0
Kurzzeitpflege	0	0	0	0
Altenheime	0	0	0	0
Hospize	1	15	1	15
gesamt	15	313	17	345

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

### 1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Wohngemeinschaften	<input type="text" value="12"/>	<input type="text" value="95"/>	<input type="text" value="15"/>	<input type="text" value="121"/>

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

## 2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40- <50%	FKQ <40%	Be-freiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	14	12	6	0
EGH	9	0	0	0
gesamt	23	12	6	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	14	5	3	0
EGH	1	0	0	0
gesamt	15	5	3	0

Ggf. Erläuterungen:

\*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

### 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

#### 3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbstG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der Beratungen	234	468

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

2020: zusätzliche Beratungen zu Hygiene- und Besuchsregelungen in Pflege- und EGH-Einrichtungen

#### 3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbstG)

Anzahl der Mängelberatungen

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	113	77
EGH	45	23
gesamt	158	100

Ggf. Erläuterungen:

Schwerpunkt bildete der Personaleinsatz und die Personalstruktur in den Pflege- und EGH-Einrichtungen

#### 3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht  
eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	25	57
EGH	2	11
gesamt	27	68

Ggf. Erläuterungen:

2020 Beschwerdeschwerpunkte: Hygiene- und Besuchsregelungen in den Pflege- und EGH-Einrichtungen

### 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

Anzahl der ordnungsrechtlichen  
Verfügungen

10

5

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

2019: 2x Anordnungen, 1x Betriebsuntersagung, 7x Ordnungswidrigkeiten -

2020: 1x Anordnung, 1x Beschäftigungsverbot, 1x Betriebsuntersagung, 2x Ordnungswidrigkeiten

## 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

### 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	1,3	1,5
Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen)	1	1

### 4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen

In der beim Kreis Herzogtum Lauenburg bestehenden Arbeitsgemeinschaft nach § 19 SbStG sind neben der Wohn- und Pflegeaufsicht die Pflegekassen, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe (Kreis, Koordinierungsstelle soziale Hilfe der schleswig-holsteinischen Kreise) vertreten.

Im Übrigen werden grundsätzlich Vertreterinnen und Vertreter der Vereinigungen von Heimträgerinnen und Heimträger zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft eingeladen und ihnen wird in einem öffentlichen Teil der Sitzungen Gelegenheit gegeben, aktuelle Themen mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen.

Im Bedarfsfall werden die weiteren in § 19 Abs. 3 SbStG genannten öffentlichen Stellen (zuständige Dienststelle für die Brandverhütungsschau, Bauaufsicht, Betreuungsbehörde, Behörde für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Träger von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, Verbände und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes, Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen) hinzugezogen.

Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden grundsätzlich jährlich statt. In den Jahren 2019 und 2020 haben keine Sitzungen stattgefunden. 2019 bestand von Seiten der Teilnehmenden kein Besprechungsbedarf. 2020 konnte aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen keine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt werden.



## 5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl der Ein- richtungen mit vorge- schriebe- nem Beirat	davon mit gewähltem Bewohner- beirat	oder Ersatz- gremium	oder Bewohner- fürsprecher /in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	49	34	0	15
EGH	15	14	0	1
gesamt	64	48	0	16
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	48	34	0	14
EGH	15	14	0	1
gesamt	63	48	0	15

### III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Erreichbarkeit der Wohn- und Pflegeaufsicht  
(Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Ordnung  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg

Sachbearbeiter/in:

Herr Suhrbier Telefon: 04541 / 888 - 271  
Fax: 04541 / 888 - 311  
E-Mail: suhrbier@kreis-rz.de

Frau Einwohlt Telefon: 04541 / 888 - 667  
Fax: 04541 / 888 - 311  
E-Mail: einwohlt@kreis-rz.de

Frau Siemers Telefon : 04541 / 888 - 354  
Fax : 04541 / 888 - 311  
E-Mail : j.siemers@kreis-rz.de

Pflegefachkräfte:

Frau Meier Telefon: 04541 / 888 - 270  
Fax: 04541 / 888 - 311  
E-Mail: meier@kreis-rz.de

Frau Paulsen Telefon: 04541 / 888 - 224  
Fax: 04541 / 888 - 311  
E-Mail: paulsen@kreis-rz.de